



**Bundesinstitut  
für Bau-, Stadt- und  
Raumforschung**

im Bundesamt für Bauwesen  
und Raumordnung



BBSR • Postfach 21 01 50 • 53156 Bonn

Vorab per E-Mail an: [johannes.weinand@trier.de](mailto:johannes.weinand@trier.de)

Stadt Trier

Amt für Stadtentwicklung und Statistik

Herrn Oberbürgermeister Wolfram Leibe

Herrn Dr. Johannes Weinand

Am Augustinerhof

54290 Trier

Datum 09.03.2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen SWD – 10.05.07-19.8.1

Kontakt Martina Schneider

Telefon 0228 99401-1625

E-Mail [martina.schneider@bbr.bund.de](mailto:martina.schneider@bbr.bund.de)

Betrifft Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE-BMI)  
„Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland“

Bezug Ihr Antrag vom 22.10.2020 (Eingang Originalantrag: 16.12.2020)

- Anlagen
1. Projektbeschreibung
  2. Ausgaben- und Finanzierungsplan
  3. Projektantrag
  4. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), Stand: 06.05.2019
  5. Vordruck „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht“
  6. Vordruck „Mittelanforderung“
  7. Vordruck „Verwendungsnachweis“
  8. Vorlage „Gliederung der Berichte“
  9. Anlage: Erstellung barrierefreier Dokumente

Standort Bonn

Deichmanns Aue 31 – 37

53179 Bonn

Behnhof Mehlem

Standort Berlin

Ernst-Reuter-Haus

Straße des 17. Juni 112

10623 Berlin

Eingang Englische Straße 5

S Tiergarten

U Ernst-Reuter-Platz

Mail

[zentrale@bbr.bund.de](mailto:zentrale@bbr.bund.de)

[www.bbsr.bund.de](http://www.bbsr.bund.de)



## Zuwendungsbescheid

Auf Ihren o.g. Antrag bewillige ich Ihnen als Anteilfinanzierung für die Zeit vom 20.12.2019 bis zum 31.12.2022 (Bewilligungszeitraum) im Wege der Projektförderung auf Ausgabenbasis zu den nachstehenden Auflagen und Bedingungen eine nicht rückzahlbare Zuwendung gemäß § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) bis zur Höhe von

**1.805.324,00 Euro**

(in Worten: Einemillionachthundertundfünftausenddreihundertvierundzwanzig <sup>00</sup>/<sub>100</sub> Euro).

Bestandteile des Zuwendungsbescheides sind:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-Gk), Stand: 06.05.2019,
- die Projektbeschreibung (Anlage 1),
- der Ausgaben- und Finanzierungsplan (Anlage 2) sowie
- der Zuwendungsantrag (Anlage 3).

### **1. Zweckbestimmung/ Zweckbindung**

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie darf nur zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben für die o.a. Projektförderung entsprechend Ihres Zuwendungsantrages einschließlich des Ausgaben- und Finanzierungsplans (Anlage 2) verwendet werden.

Die Zuwendung ist bestimmt zur Umsetzung des Modellvorhabens „Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland“ gemäß der als Anlage 1 beigefügten Projektbeschreibung.

Die nach Ziffer 4 ANBest-Gk vorgegebene Zweckbindung gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem formellen Projektabschluss. Als Gegenstände im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Immobilien und Grundstücke jeder Art und damit verbundene Ausstattungsvarianten und -gegenstände jeder Art.

Für Gegenstände, die als Hilfsmittel zur Erfüllung des Zweckbindungszwecks beschafft werden (PC, Büromobiliar o.ä.), ist die Zweckbindung auf die Projektlaufzeit begrenzt.

Maßnahmen, die innerhalb des vorgegebenen Zweckbindungszeitraumes, zu Änderungen, Auflösungen oder Veräußerungen der Gegenstände führen, bedürfen während des Zweckbindungszeitraumes der vorherigen Zustimmung des Zuwendungsgebers. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger frei über die Gegenstände verfügen.

### **2. Bewilligungszeitraum**

Die Laufzeit des Projektes wird vom 20.12.2019 bis 31.12.2022 festgelegt.

### **3. Widerrufsvorbehalt**

Die Bewilligung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass dem Zuwendungsgeber die Ratsbeschlüsse der Stadt Trier und der im Zuwendungsantrag genannten Projektbeteiligten zur Bereitstellung der finanziellen Beteiligung am Projekt in Höhe des Eigenanteils von insgesamt 278.928 € bis zum 31.05.2020 vorgelegt werden. Sollten diese nicht fristgerecht vorgelegt werden, behalte ich mir vor, die Zuwendung in voller Höhe zu widerrufen.

Ferner behalte ich mir vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zu widerrufen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG), wenn Termine nicht eingehalten werden oder der Zuwendungsempfänger nach Aufforderung entsprechende Terminvorbereitungen, Dokumentationen, Begleitungen und Nachbereitungen der Bereisung der Maßnahme durch den Zuwendungsgeber und ggfs. beauftragter Dritter nicht durchführt.

- a.) die gemäß der Projektbeschreibung und dem Zuwendungsantrag zu erfüllenden Projektleistungen nicht oder nicht ausreichend erbracht worden sind und/oder erkennbar oder zu erwarten ist, dass die Leistungen im weiteren Projektverlauf nicht oder nicht ausreichend erbracht werden können,
- b.) die Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist,

- c.) zweckgebundene Gegenstände ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers geändert, aufgelöst oder veräußert werden,
- d.) ein schwerwiegender Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften vorliegt (Nr. 3 der ANBest-Gk der zum Zeitpunkt des Zuwendungsbescheides gültigen Fassung,
- e.) nachträglich festgestellt wird, dass der Zuwendungsempfänger oder der Letztempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder
- f.) sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

#### 4. Auflage

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung, dass die nachfolgenden Auflagen erfüllt werden, gewährt:

- a.) Veränderungen in Bezug auf die Finanzierung der Ausgaben sind unverzüglich anzuzeigen.
- b.) Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen, ob er zum Vorsteuerabzug im Sinne von § 15 UStG berechtigt ist.

#### 5. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt. Der Bund übernimmt 86,62 v. H. der im Ausgaben- und Finanzierungsplan dargestellten zuwendungsfähigen Ausgaben. Die maximale Bundeszuwendung beträgt 1.805.324,00 Euro.

#### 6. Mittelbereitstellung

Die Bundesmittel stelle ich wie folgt zur Verfügung:

- 526.407,46 Euro im Haushaltsjahr 2020
- 656.919,90 Euro im Haushaltsjahr 2021
- 621.996,64 Euro im Haushaltsjahr 2022

Die Inanspruchnahme eines Restbetrags von 90.000,00 Euro der Zuwendung bleibt bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises und der Prüfung durch das BBSR gemäß Nr. 6 der ANBest-Gk (Anlage 4) gesperrt. Auf die verkürzte Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises gemäß Ziffer 17 weise ich hin.

Die Zuwendung berücksichtigt den Zeitplan für die Durchführung der geförderten Maßnahme sowie die mir in den einzelnen Haushaltsjahren zur Verfügung stehenden Mittel. Eine Verschiebung des Zeitplanes sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Zahlungsbedarf ist mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Zahlungen in den einzelnen Jahren sind grundsätzlich auf die vorgenannten Beträge beschränkt. Rechtsansprüche auf weitergehende Zahlungen bestehen nicht.

Auch wenn Zahlungen erst in künftigen Jahren vorgesehen sind, kann mit den Forschungsarbeiten bereits unmittelbar nach Wirksamwerden des Zuwendungsbescheides begonnen werden; Zwischenfinanzierungsausgaben können jedoch nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

Die Gewährung der Bundeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

#### 7. Auszahlung der Zuwendung / Mittelbedarf

Die Zuwendungsmittel können entsprechend dem Arbeitsablauf und der Entstehung von Ausgaben in Teilbeträgen angefordert werden. Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Anforderungsverfahren nach Nr.1.3 ANBest-Gk. Die Teilbeträge der Zuwendung dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie als bald

nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Die Frist für die alsbaldige Verwendung beträgt sechs Wochen.

Die Zuwendung kann grundsätzlich erst nach Ablauf der untenstehenden Rechtsbehelfsfrist ausgezahlt werden. Eine frühere Auszahlung ist nur möglich, wenn Sie schriftlich mitteilen, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten und die Voraussetzungen nach Nr. 1.3 ANBest-Gk vorliegen.

Bei Anforderung des ersten Teilbetrages ist zu versichern, dass mit dem in den Anlagen beschriebenen Projekt begonnen wurde. Bei der Anforderung von weiteren Teilzahlungen ist zu versichern, dass das Projekt planmäßig fortgeführt worden ist.

Für die Anforderung von Teilbeträgen sind ausschließlich Vordrucke nach dem beigefügten Muster zu verwenden. Gemäß Nr. 1.3 der ANBest-Gk ist eine Anforderung und Auszahlung von Projektmitteln nur anteilig in Höhe des Bundesanteils möglich. Jeder Zahlungsanforderung ist ein Kurzbericht beizufügen, aus welchem sich die seit dem letzten Mittelabruf erfolgten sowie die nächsten beabsichtigten Arbeitsschritte ergeben.

Die Schlusszahlung wird geleistet, wenn

- die geförderte Maßnahme beendet ist,
- die in der Projektbeschreibung, im Ausgaben- und Finanzierungsplan und dem Projektantrag beschriebenen Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind,
- die geforderten Abschlussunterlagen vollständig vorliegen,
- der Verwendungsnachweis nach Nr. 6 ANBest-Gk mit den zugehörigen Unterlagen vorliegt,
- die Prüfung der vorzulegenden Unterlagen keine Beanstandungen ergibt

#### 8. Zuwendungsfähige Ausgaben

Den als Anlage 2 beigefügten Ausgaben- und Finanzierungsplan erkläre ich nach Maßgabe der ANBest-Gk für verbindlich. Der Umfang der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt danach 2.084.252,00 Euro.

Grundsätzlich können nur die in dem beigefügten verbindlichen Ausgaben- und Finanzierungsplan veranschlagten und mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, Abweichungen von den Einzelansätzen, die über den in Nr. 1.2 ANBest-Gk generell zugelassenen Rahmen hinausgehen, bedürfen meiner schriftlichen Zustimmung.

#### 9. Erstattungen

Erstattungen nach Nr. 8 ANBest-Gk sind unter Angabe folgender Daten ans BBSR zu überweisen

- Kontoinhaber: Bundeskasse Trier
- Geldinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
- Bankleitzahl: 590 000 00
- Kontonummer: 590 010 20
- IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
- BIC-Code: MARKDEF1590
- ZÜV-Nr./Kassenzeichen: wird individuell mitgeteilt
- Aktenzeichen: gemäß diesem Zuwendungsbescheid.

#### 10. Weitergabe von Zuwendungen

Die Zuwendung darf mit meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung an die im Zuwendungsantrag angegebenen Projektbeteiligten teilweise weitergeleitet werden. Dabei sind die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschl. Nebenbestimmungen und Auflagen), soweit zutreffend, auch dem Dritten aufzuerlegen. Dem Antrag auf Zustimmung ist der Weiterleitungsbescheid/-vertrag im Entwurf und ein dem Formblatt des Zuwendungsgebers gegliederter Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen.

Das BBSR erhält eine Kopie des Zuwendungsbescheides bzw. des Weiterleitungsvertrages.

### **11. Veröffentlichungen, Nutzungsrechte**

Der Zuwendungsempfänger räumt dem Zuwendungsgeber ein einfaches, übertragbares, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes sowie unentgeltliches Nutzungsrecht an den vorgelegten Unterlagen und Berichten, den ggf. eingesetzten IT-Programmen und sonstigen urheberrechtlich geschützten Arbeitsprogrammen. Die Unterlagen und Berichte und etwaig enthaltene Fotografien sind frei von Rechten Dritter zu liefern. Dies gilt insbesondere im Falle der Beauftragung Dritter.

Der Bund ist berechtigt, über das Projekt in der Öffentlichkeit zu berichten, Projektdaten und -ergebnisse zu veröffentlichen sowie die Projekterfahrungen und -ergebnisse für seine Aufgaben zu nutzen; er kann seine Veröffentlichungsrechte auch Dritten übertragen.

Bei Einzelveranstaltungen und in Veröffentlichungen des Trägers, des Forschers oder sonstiger Projektteilnehmer über das Modellvorhaben ist an exponierter Stelle (i.d.R. Titelseite) darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Modellvorhaben im Rahmen des Forschungsfeldes „Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE-BMI)“ des BMI/BBSR handelt.

### **12. Forschungsassistenz / Berichte**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mit der Forschungsassistenz eng zusammenzuarbeiten und diese durch die unter Ziffer 3 der Projektbeschreibung beschriebenen Leistungen zu unterstützen.

Zur Berichterstattung legt der Zuwendungsnehmer die in der Projektbeschreibung unter Ziffer 3 und die in den ANBest-Gk beschriebenen Unterlagen und Berichte zu den genannten Terminen vor.

Die Berichtspflichten im Rahmen der Leistungen für die Forschungsassistenz bestehen, unabhängig vom Bewilligungszeitraum für die Bundesmittel, bis zum Abschluss der forschungsbedingten Maßnahmen.

Ich behalte mir vor, zusätzliche kurz gefasste schriftliche Berichte über den Stand des Projektes zu fordern.

Sollen Berichte im Internet als Download zur Verfügung gestellt werden, so sind diese als internettaugliche, barrierefreie PDF-Datei gemäß Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung zu erstellen (s. Anlage 9). Der/die Zuwendungsempfänger/in kann zu gegebener Zeit bei der zuständigen administrativen Sachbearbeitung ein Handbuch für die Erstellung barrierefreier PDF-Dokumente anfordern.

### **13. Kosten der Leistungen Dritter**

Verträge mit Dritten, mit denen finanzielle Verpflichtungen zu Lasten dieser Zuwendungsmittel eingegangen werden, dürfen nur mit meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung geschlossen werden. Die Verträge müssen Art und Umfang der Leistungen genau bezeichnen und die Bemessungsgrundlage der Vergütung ausreichend erkennbar machen. Dem Antrag auf Zustimmung ist der Vertragsentwurf und ein dem Formblatt des Zuwendungsgebers gegliederter Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen.

Das BBSR erhält eine Kopie des Vertrages.

### **14. Wertausgleich**

Für die Anschaffung von Gegenständen, die als Hilfsmittel zur Erfüllung des Zweckes beschafft wurden (IT incl. Software, Büromöbel o. ä.), ist nach Beendigung der Projektlaufzeit ein Restwertausgleich in Höhe des Bilanzwertes zum Projektabschluss zu zahlen. Dieser Betrag wird bei Auszahlung des letzten Mittelabrufes vor dem Verwendungsnachweis einbehalten.

Der Wertausgleich entfällt, wenn die Gegenstände geleast und nur die während der Projektlaufzeit anfallenden Leasingkosten in den Verwendungsnachweis einbezogen werden.

### **15. Umsatzsteuer**

Es gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der jeweils geltenden Fassung.

### **16. Preisnachlässe**

Skonti und Rabatte sind stets auszunutzen.

### **17. Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist auf beiliegenden Mustern zu erstellen. Auf Nr. 6 und 7 ANBest-Gk weise ich hin. Abweichend von Nr. 6.1 ist der Verwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Die Ausgaben und die Einnahmen sind dabei chronologisch aufzuführen. Dem Nachweis ist ein Sachbericht gemäß Nr. 6.2.1 ANBest-Gk sowie eine tabellarische Belegübersicht nach beigefügtem Muster (Anlage 7.1) beizufügen.

Das BBSR kann im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises Belege anfordern oder beim Zuwendungsempfänger einsehen. Mit dieser Prüfung kann das BBSR einen Dritten beauftragen. Auf Nr. 7.1 ANBest-Gk weise ich hin.

### **18. Eingangsbestätigung**

Den Eingang des Zuwendungsbescheides bitte ich auf dem beigefügten Vordruck zu bestätigen. Aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und der Auszahlung von Zuwendungsmitteln empfehle ich, den Verzicht auf Rechtsmittel zu erklären (Anlage 5).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Zuwendungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Deichmanns Aue 31-37, 53179 Bonn, erhoben werden.

Im Auftrag



Martina Schneider